

Regelmäßiges Energieaudit für Nicht-KMU *aller Branchen* in 2015 - planen Sie rechtzeitig und generieren Sie das Energieeinsparpotenzial in Ihrem Unternehmen

Bestehende Ausgangslage

Seit dem 22.04.2015 ist das novellierte Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G) in Kraft. **Alle kommunalen** und **privaten** Unternehmen, die **keine KMU** (kleines und mittleres Unternehmen) sind, müssen bis zum **5. Dezember 2015** ein **Energieaudit** durchführen, das den **Anforderungen der DIN EN 16247-1** entspricht. Mindestens aller vier Jahre wird das Audit wiederholt. Liegt bereits ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem gemäß Eco-Management and Audit Scheme (EMAS) vor bzw. wird gerade eingeführt, entfällt die diesjährige Verpflichtung.

KMU-Definition

Gemäß der EU-Definition gilt als KMU eine einzelne Gesellschaft mit

- mindestens 250 Mitarbeitern **oder**
- mindestens 50 Mio. € Jahresumsatz **bzw.**
- mindestens 43 Mio. € Bilanzsumme

Grundlage der Bewertung sind **rechtlich selbstständige Einheiten** bzw. bei öffentlichen Unternehmen die organisatorisch selbstständigen Einheiten, die eine **wirtschaftliche Tätigkeit** ausüben. Gefordert sind demnach **nicht nur Unternehmen des produzierenden Gewerbes**, sondern auch **Handel, Banken, Versicherungen, private Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, der Tourismus, kirchliche Einrichtungen und kommunale Eigenbetriebe** etc.

Wichtig:

Verbundene Unternehmen und **Unternehmensbeteiligungen** sind bei der Bestimmung der Schwellenwerte zu berücksichtigen - gem. letztem durchgeführten Jahresabschluss. Im Zweifelsfall empfiehlt sich, einen Wirtschaftsprüfer zu Rate zu ziehen.

BMW-Unternehmens-Onlinecheck zur Einstufung:
<http://www.zim-bmwi.de/kooperationsprojekte/kmu-schnelltest-1/kmu-schnelltest%2001>

Übergangsfrist bis Ende 2016 möglich

Führt ein Unternehmen ein zertifiziertes Energiemanagement- oder ein Umweltmanagementsystem nach EMAS ein, reicht bis zum 05.12.2015 eine schriftliche Erklärung, in 2015 mit der Einführung zu beginnen und die Einrichtung des Systems bis Ende 2016 durch eine Zertifizierung nachzuweisen. Ein späterer Wechsel vom geplanten Managementsystem zum Audit in 2016 ohne nachvollziehbaren Grund ist *nicht* zulässig.

Spezifika beachten

Unternehmen der öffentlichen Hand haben das Audit durchzuführen, wenn eine Kommune mit mehr als 5.000 Einwohnern und mehr als 10 Mio. € Jahreshaushalt mit zumindest 25 % an einem kommunalen Betrieb beteiligt ist.

Unternehmen mit unterschiedlichen Unternehmensteilen können unterschiedliche Managementsysteme - sowohl nach der DIN EN 16247-1, der DIN EN ISO 50001 oder dem Umweltmanagementsystem nach EMAS betreiben.

Unternehmen mit mehreren vergleichbaren Standorten sowie gleichartigen Prozessen oder Verfahren können ein sog. Multisite-Verfahren anwenden, indem Cluster von Standorten gebildet werden. Die Audits werden dementsprechend nur an einer repräsentativen Anzahl von Standorten mit vergleichbaren Verbrauchsprofilen durchgeführt (*Näheres s. BAFA-Merkblatt für Energieaudits Pkt. 3.2.1 Seite 16 ff.*).

Die **Auditierung innerhalb von Unternehmensnetzwerken** kann mittels eines gemeinsam beauftragten Auditors erfolgen oder die Unternehmen auditieren sich gegenseitig.

Das Energieaudit

Die DIN EN 16247-1 stellt eine systematische Energieanalyse dar, erfasst den Energieeinsatz und beinhaltet eine Potenzialanalyse. Die Unternehmen erhalten konkrete Vorschläge, ihre Energiesituation gezielt zu optimieren. Basis ist die Erfassung von **mind. 90% des gesamten Energieverbrauchs** im Unternehmen. (*Detailliertere Informationen s. BAFA-Merkblatt für Energieaudits Pkt. 3.2. Seite 13 ff.*).

Qualifizierte und akkreditierte Auditoren einsetzen

Personen, die ein Energieaudit durchführen dürfen, benötigen einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss einer einschlägigen Fachrichtung der Ingenieur- oder Naturwissenschaften oder verfügen über einen staatlich geprüften Techniker- oder Meisterabschluss bzw. eine gleichwertige Weiterbildung. Zusätzlich müssen sie über eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit mit relevantem Praxisbezug in der betrieblichen Energieberatung verfügen. Das Energieaudit ist hersteller-, anbieter- und vertriebsneutral durchzuführen.

Qualifizierte Personen, die diese Anforderungen erfüllen, werden in der **Liste des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)** geführt:

http://www.bafa.de/bafa/de/energie/energie_audit/publikationen/index.html

Unter bestimmten Voraussetzungen können auch **unternehmensinterne Personen** auditieren (siehe BAFA-Hinweise zur Registrierung von Energieaudit durchführenden Personen: http://www.bafa.de/bafa/de/energie/energie_audit/publikationen/hinweise_registrierung_energieauditoren.pdf)

Das BAFA ist bevollmächtigt, die Einhaltung der Einführung des Energieaudits mittels Stichprobenkontrollen zu überprüfen. Eine Pflicht zur proaktiven Meldung der Durchführung des Energieaudits seitens der Unternehmen besteht nicht. Wird das Energieaudit gar nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt, wird eine Geldbuße von bis zu 50.000 € fällig.

Weiterführende Informationen

EDL-G: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/edl-g/gesamt.pdf>

Abgrenzung der wirtschaftlichen von der hoheitlichen Betätigung: Grundsätze des § 4 des Körperschaftssteuergesetzes (KStG): http://www.gesetze-im-internet.de/kstg_1977/4.html

Potenziale erschließen

Die Erfahrungen aus den in Unternehmen bereits umgesetzten Energieaudits zeigen, dass die systematische Erfassung der Energiesituation relevante Vorteile mit sich bringt: Aus den im Audit erarbeiteten Maßnahmenvorschlägen ist potenziell eine Energieeinsparung von bis zu 20 Prozent realisierbar. Dies betrifft auch Maßnahmen ohne oder mit geringen Investitionen.

Wie das geht? Informieren Sie sich auf dem **ENERGIEAUDITFORUM am 01. Juli 2015** in Magdeburg, in dem neben dem rechtlichen Rahmen passende Umsetzungen und Lösungen präsentiert werden:

<http://www.energieauditforum.de/start.html>

Service der LENA nutzen

Starten Sie mit dem Energieaudit **frühzeitig!** Nutzen Sie **interne Ressourcen** wie bereits vorhandene Managementsysteme oder eigenes Personal.

Im BAFA-Merkblatt für Energieaudits entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 8 ff. EDL-G finden Sie alle notwendigen Detailinformationen oder unter der Hotline: 06196 908-1240.

Als **unternehmensinterne und kostensparende Vorbereitung** können Sie den Online-Leitfaden modulares Energieeffizienzmodell - **mod.EEM** - sowohl für das Audit nach DIN EN 16247-1 als auch das Energiemanagementsystem DIN EN ISO 50001 sowie das EMAS für eine anschließende Zertifizierung nutzen.

Energieberater finden

Neben der genannten BAFA-Listung finden Sie die in Sachsen-Anhalt gelisteten Berater auf dem Energieatlas der LENA: www.sachsen-anhalt-energie.de

Die LENA unterstützt Sie

Landesenergieagentur Sachsen-Anhalt GmbH - LENA

Olvenstedter Straße 4
39108 Magdeburg
0391/567 2034

lindhorst@lena-lsa.de

www.lena.sachsen-anhalt.de